

An den
Landeswahlleiter
Statistisches Landesamt
Macherstr. 31
01911 Kamenz

Landesliste

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____

1. Auf Grund der §§ 18 ff. des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag und des § 36 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname – Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum – Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1	_____ _____		_____ _____	_____ _____ _____
2	_____ _____		_____ _____	_____ _____ _____

usw.

2. Vertrauensperson für die Landesliste ist:

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

Stellvertretende Vertrauensperson ist: _____

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

3. Der Landesliste sind _____ Anlagen beigefügt, und zwar

- _____ Zustimmungserklärungen der Bewerber,
- _____ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
- _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,¹⁾
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag),
- eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände²⁾
- die Erklärung zur Wählbarkeit gemäß § 15 Nr. 3 SächsWahlG.

_____, den _____

eigenhändige Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei^{2) 3)}

(Name)

(Name)

(Name)

(Funktion)

(Funktion)

(Funktion)

¹⁾ Bei Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.

²⁾ Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

³⁾ Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Siehe auch Anmerkung²⁾.